

11

Gemeinde Hirzel/Kanton Zürich

R E G L E M E N T

ZUM SCHUTZE DES QUELLWASSERS DER
QUELLENGRUPPE

B O D E N R I S I

5.7

Zürich, im Juli 1986

Der Gemeinderat von Hirzel, gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 und auf das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974, beschliesst:

I. BEGRIFFE, GELTUNGSBEREICH UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. BEGRIFFE

- 1.1. Dieses Reglement dient zum Schutze des Quellwassers für die Stadt Zürich (Wasserversorgung) im Gebiet der Quellengruppe Bodenrisi im Sihltal. Es bestimmt die notwendigen Schutz-zonen und alle Massnahmen, die zum Schutze des Quellwassers erforderlich sind.
- 1.2. Der Fassungs-bereich (Zone S I), die Engere Schutzzone (Zone S II) und die Weitere Schutzzone (Zone S III) im Bereich der Quellengruppe Bodenrisi bilden Schutz-zonen im Sinne von Abschnitt V des Einführungsgesetzes vom 8. Dezember 1974 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz).

2. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Situationsplan "Quellen Sihltal - Bodenrisi" im Massstab 1:2000 der Wasserversorgung Zürich vom 1. Juli 1986 (Schutzgebiet). Der Plan ist Bestandteil dieses Reglements.

3. QUELLENRECHTE

Für die Quellengruppe Bodenrisi ist im Grundbuch S.P. Art. 231, Prot. Hirzel, Bd. 10, S. 450-3, ein selbständiges und

dauerndes Quellenrecht mit Grundstückseigenschaft zu Gunsten der Stadt Zürich (Wasserversorgung) eingetragen.

4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. ZONENVORSCHRIFTEN

5. ZONE S III (Weitere Schutzzone)

In der Zone S III gelten die Vorschriften für die Zonen A (für bestehende Anlagen), bzw. S (für alle Neuanlagen) gemäss der Verordnung des Bundesrates über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten vom 28. September 1981 sowie folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 5.1. Hochbauten sind zugelassen, sofern sie nicht der Erzeugung, der Verwendung, dem Umschlag, der Förderung oder der Lagerung grundwassergefährdender Stoffe dienen. Die Lagerung und Verwendung von Heizölprodukten für eigene Heizzwecke ist im Rahmen der Vorschriften für die Tankzone A, bzw. S erlaubt.
- 5.2. Tiefbauarbeiten mit längerer Entblössung des Grundwasserspiegels sind grundsätzlich verboten.
- 5.3. Massnahmen bei Strassen:
 - 5.3.1 Für die Erstellung neuer Strassen, die einen häufigen Verkehr mit Fahrzeugen zum Transport wassergefährdender Flüssigkeiten aufweisen, gelten die Richtlinien


des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968.

- 5.3.2 Bestehende Strassen, die einen häufigen Verkehr mit Fahrzeugen zum Transport wassergefährdender Flüssigkeiten aufweisen, sind diesen Richtlinien bei erster Gelegenheit und nach Massgabe der Gefährdung von Wasserfassungen sinngemäss anzupassen.
- 5.3.3 Für untergeordnete Strassen sind keine besonderen Massnahmen zu treffen.
- 5.4. Parkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss und Autowaschplätze sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitungen zu versehen. Für Parkplätze und Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss sind keine besonderen Massnahmen erforderlich.
- 5.5. Für Anlagen betreffend das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten gelten die Bestimmungen, gestützt auf die Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28.9.1981 und die Technischen Vorschriften zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch flüssige Brenn- und Treibstoffe sowie andere wassergefährdende Lagerflüssigkeiten (TTV) vom 27. Dezember 1967.
- 5.6. Für Umschlagplätze und Rohrleitungen bezüglich wassergefährdender Flüssigkeiten gelten die Bestimmungen, gestützt auf die Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten, die Verordnung über den Umschlag von Erdölen und Mineralölprodukten und das Bundesgesetz über Rohrleitungen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe.

- 5.7. Abwasseranlagen sind periodisch zu kontrollieren, zu warten und auf ihr richtiges Funktionieren zu überprüfen. Die Kontrolle des baulichen Zustandes (Dichtheit) hat alle drei Jahre zu erfolgen.
- 5.8. Kläranlagen sind verboten.
- 5.9. Forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung, wie Grasbau, Weidegang, Ackerbau, Gartenbau und Intensivkulturen sind unter folgenden Einschränkungen erlaubt:

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Chemikalien, die nicht im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführt sind und damit nicht der erforderlichen Kontrolle unterliegen, sind verboten.

Zu beachten sind die im nachgeführten Pflanzenschutzverzeichnis aufgeführten Beschränkungen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit ausgeprägtem Sickerverhalten ist verboten. Produkte, die diesem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittelverzeichnis mit besonderem Signet  gekennzeichnet.

Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmitteln über das Mass der landwirtschaftlichen Bedürfnisse ist verboten. Insbesondere dürfen auch keine Jauche und kein flüssiger Klärschlamm auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden ausgebracht werden.

Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen und Grünfuttersilos müssen dicht sein. Die Dichtigkeit ist durch entsprechende Kontrollen und angepasstem baulichem Unterhalt zu gewährleisten.

- 5.10. Deponien, Umschlagplätze, Altautosammelplätze, Abgrabungen, Kiesgruben, Lagerung von Kehrreichtkompost und Klärschlamm sind verboten. Die Kompostierung für Zwecke des Gartenbaus ist erlaubt.
- 5.11. Materiallager von löslichen Stoffen sind verboten. Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau. Diese kann erteilt werden, wenn durch An- und Abtransport und durch die Pflege des Materials keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.
- 5.12. Auffüllungen von inertem Material bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

6. ZONE S II, IIa und IIb (Engere Schutzzone)

Zusätzlich zu den unter Ziffer 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der Engeren Schutzzone S II folgende Nutzungsbeschränkungen (vorbehalten bleiben die Bestimmungen für die Zonen S IIa und S IIb):

- 6.1. Das Erstellen neuer Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, Tanklager, Materiallager, Parkplätzen und Autowaschplätzen ist verboten.
- 6.2. Tiefbauarbeiten mit oder ohne Entblössung des Grundwasserspiegels sind grundsätzlich verboten.

6.3. Strassen sind grundsätzlich nicht durch die Engere Schutzzone zu führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die Engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und Betriebs der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Quellwassers ausschliessen. Die Erstellung von Flur- und Waldwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung des Amts für Gewässerschutz und Wasserbau.

6.4. Das Erstellen von Abwasserleitungen und Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Stoffe ist verboten.

Wenn aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen, z.B. Anschluss bestehender Bauten, Abwasserleitungen durch die Zone II verlegt werden müssen, ist eine Bewilligung des Amts für Gewässerschutz und Wasserbau einzuholen. In diesen Fällen sind absolut dichte Rohrleitungen und Formstücke zu verwenden und Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste ersichtlich machen und auch zurückhalten. Die Dichtheit ist während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre zu kontrollieren.

6.5. Sportplätze, Liegewiesen und Parkanlagen sind erlaubt, wenn deren Pflege nicht die Anwendung von Mitteln erfordert, die sich mit dem Schutze der Fassung nicht vertragen und wenn sich die sanitären Einrichtungen ausserhalb der Zone II befinden.

6.6. Das Erstellen von Zeltplätzen und Schwimmbecken ist verboten.

- 6.7. Forst- und landwirtschaftliche Nutzung, wie Grasbau, Weidgang und Ackerbau ist bei mässiger Verwendung von Kunstdüngern, Mist, Reifkompost und Spritzmitteln erlaubt; das Ausbringen von Klärschlamm ist verboten.

Die entsprechenden Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes und anderer Stellen über die Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln sind einzuhalten.

Im übrigen ist das massvolle Ausbringen von Gülle gestattet. Pro Güllengabe sollen nicht mehr als 30 m³/ha ausgebracht werden, wobei der Boden weder gefroren, noch schneebedeckt, noch wassergesättigt sein darf. Pro Jahr sind 2-3 Gaben zulässig und gleichmässig zu verteilen. Güllenverschlauchungen sind nicht erlaubt.

Sollte die künftige Erfahrung zeigen, dass die zu schützende Quelle wegen allzustarker Düngung oder ungünstiger Verhältnisse wider Erwarten beeinträchtigt würde, so müssen auf Antrag der Wasserversorgung Zürich weitere Einschränkungen erlassen werden.

- 6.8. Landwirtschaftliche Intensivnutzung, wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsebau, bedarf einer Bewilligung durch das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

7. ZONE S IIa

Als Folge zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Nutzungsbeschränkungen ist in der Zone S IIa das Ausbringen von Jauche untersagt.

Nach Möglichkeit ist diese Fläche graswirtschaftlich zu nutzen.

8. ZONE S IIb

Als Folge der bereits bestehenden Überbauung gelten für diesen Bereich folgende Nutzungsbestimmungen:

- 8.1. Bestehende Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten sind nach den Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten vom 28. September 1981 den Vorschriften der Zone S III anzupassen.

Ist eine Anpassung nicht möglich, so sind die Anlagen innert 2 Jahren nach Inkraftsetzung des Reglementes ausser Betrieb zu setzen.

Gebindelager sind sofort anzupassen.

- 8.2. Bestehende Abwasseranlagen und Jauchegruben sind baulich so anzupassen, dass sie dicht sind und keine Gefährdung für das Grundwasser darstellen.
- 8.3. Bestehende Autoabstellplätze sind mit einem dichten Belag zu versehen. Nicht überdachte Autoabstellplätze sind der Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen.
- 8.4. Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn die zum Schutze des Grundwassers erforderlichen Massnahmen getroffen werden, gegenüber dem bestehenden Zustand keine zusätzliche Gefährdung der Fassung entsteht und bestehende Gefährdungen beseitigt werden.

Insbesondere werden folgende Anforderungen an Bauten gestellt:

- Durch Gebäudeteile und Baugrubensicherungen dürfen die Quelfassungen mengenmässig nicht beeinträchtigt werden.
- Die notwendigen Kanalisationen sind auf ein Minimum zu beschränken. In diesen Fällen sind absolut dichte Rohrleitungen und Formstücke zu verwenden und Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort ersichtlich machen und auch zurückhalten (Leitungstunnel, Doppelrohre).

Gebäudeintern sind Schmutzwasserleitungen so weit als möglich an der Kellerdecke aufzuhängen und gesamt- haft via Kontrollschacht in möglichst einfachen Systemen an der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen.

9. ZONE S I (Fassungsbereich)

Der Fassungsbereich dient ausschliesslich der Förderung von Wasser. Jede andere Nutzungsart ist verboten. Die Oberfläche ist mit Bäumen und Sträuchern eng zu bepflanzen; andernfalls ist die Grasnarbe in jedem Fall zu erhalten (Markieren). Die Verwendung von Dünger und Spritzmitteln jeder Art ist verboten. Zugelassen sind öffentliche Fusswege und Dienstfahrten der Wasserversorgung.

III. DURCHFÜHRUNG UND ÜBERWACHUNG

10. GENEHMIGUNG VON BAUTEN

Jede Art von Bautätigkeit im Schutzgebiet hat im Einvernehmen mit der Wasserversorgung zu erfolgen.

Die Gemeinde Hirzel stellt der Wasserversorgung Zürich sämtliche baurechtlichen Entscheide zu.

11. ANPASSUNG BESTEHENDER ANLAGEN

- 11.1. Nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglementes sind sämtliche Kanalisationen und Hausanschlüsse zu kontrollieren. Bei Beanstandungen sind diese umgehend zu sanieren.

Andere Anlagen und Bauten im Schutzgebiet, die den Vorschriften dieses Reglementes nicht entsprechen, sind nach Massgabe dieses Reglementes, bzw. der einschlägigen Vorschriften innert einer Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten des Reglementes anzupassen.

- 11.2. Tankanlagen sind bei der nächsten fälligen Revision, spätestens aber zwei Jahre nach Inkrafttreten der Schutzzonen anzupassen.

12. ZUSTÄNDIGKEIT

Gemäss Paragraph 11 der Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Hirzel. Er kann diese mit besonderem Beschluss an die Wasserversorgung Zürich delegieren.

In begründeten Fällen kann die Wasserversorgung Ausnahmen von den in diesem Reglement beschlossenen Nutzungsbeschränkungen bewilligen. In allen Fällen bleibt die Genehmigung durch die Baudirektion vorbehalten.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13. GRUNDBUCH

Die Eigentumsbeschränkungen gemäss diesem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

14. ZUWIDERHANDLUNGEN

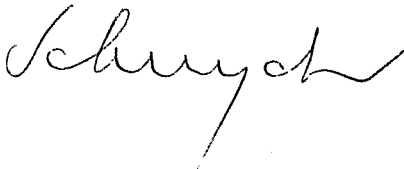
Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bestraft. Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

15. INKRAFTSETZUNG

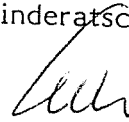
Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Gemeinderat Hirzel festgesetzt am: 25. JAN. 1908

Der Präsident:



Der Gemeinderatschreiber:



Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr.